

Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Leverkusen mit Beschluss vom 13.07.2026 (Vorlage Nr. 2026/0300) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	784.547.100	EURO
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.019.820.600	EURO
- abzüglich globaler Minderaufwand	0	EURO
- somit auf	1.019.820.600	EURO

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	725.470.450	EURO
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	967.372.800	EURO

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	83.718.350	EURO
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	175.393.700	EURO

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.701.725.200	EURO
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.329.852.000	EURO

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gem. § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilergebnisplänen abgebildet:

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

100.085.350 EURO

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.

Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte auf der Grundlage der Dienstanweisung für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Leverkusen vom 02.06.2014 ist zulässig.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

260.269.550 EURO

§ 4

**Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
und**

0 EURO

**die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
festgesetzt**

0 EURO

§ 5

**Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
inkl. Liquiditätsverbund (Cashpooling) festgesetzt.**

1.500.000.000 EURO

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.

Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte ist zulässig, siehe § 2

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 375 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 750 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf	250 v. H.
-----------------------------	------------------

Aufgrund der in Leverkusen jeweils gültigen Hebesatzsatzungen für die Grund- und Gewerbesteuer haben die Angaben der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen durch Vermerk als "künftig umzuwandeln" (ku) oder als "künftig wegfallend" (kw) ausgewiesen. Sind diese Stellenplanvermerke mit Terminen versehen, so treten die Rechtsfolgen spätestens zu den jeweils angegebenen Zeitpunkten ein. Ansonsten werden die Stellenplanvermerke mit dem Freiwerden der Stellen wirksam.

Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar war.

§ 8

1. Als erheblich i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag bzw. ein zusätzlicher Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen/-auszahlungen i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig i. S. d. § 81 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen pro Einzelfall nicht mehr als 5 Mio. € betragen.

§ 9

- 1. Bezüglich der Wertgrenzen nach § 83 GO NRW wird auf die gültige Zuständigkeitsordnung des Rates und des Stadtkämmerers verwiesen.**
- 2. Darüber hinaus werden mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung auch die Bestimmungen für die Ausführungen des Haushaltsplans (§ 20 ff. KomHVO) beschlossen. Diese sind im Band 3 unter Vermerke abgedruckt.**

§ 10

Nach dem aufzustellenden Haushaltssicherungskonzept (HSK) ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2038 wiederherzustellen. Die im HSK aufgeführten Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister

gez. Hebbel